

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 10. Juni 2013,
Zahl: 296/1/13-AL, mit welcher auf dem Haydnweg, Mozartweg, der Scherrlallee sowie auf
Teilstücken des Schubertweges, Grillparzerweges und Roseggerweges ein „Halte- und
Parkverbot“ verfügt wird

Gemäß § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, zuletzt
in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 65/2012 und §§ 24, 43, 44, 51, 52 und 94d der
Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des
Gesetzes BGBl. I Nr. 39/2013, wird verordnet:

§ 1

Auf dem Haydnweg, Mozartweg, der Scherrlallee sowie auf Teilstücken des Schubertweges,
Grillparzerweges und Roseggerweges wird beidseitig, wie in der Anlage 1 rot dargestellt, ein
„Halte- und Parkverbot“ verordnet.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der
Verbotszeichen gemäß § 52 Z 13b der StVO 1960 „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit
„Anfang und Ende“ kundgemacht.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum Zeitpunkt der Aufstellung der verfügten Verkehrszeichen in
Kraft.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26.03.2013, Zl. 190/1/13-
AL außer Kraft.



§ 5

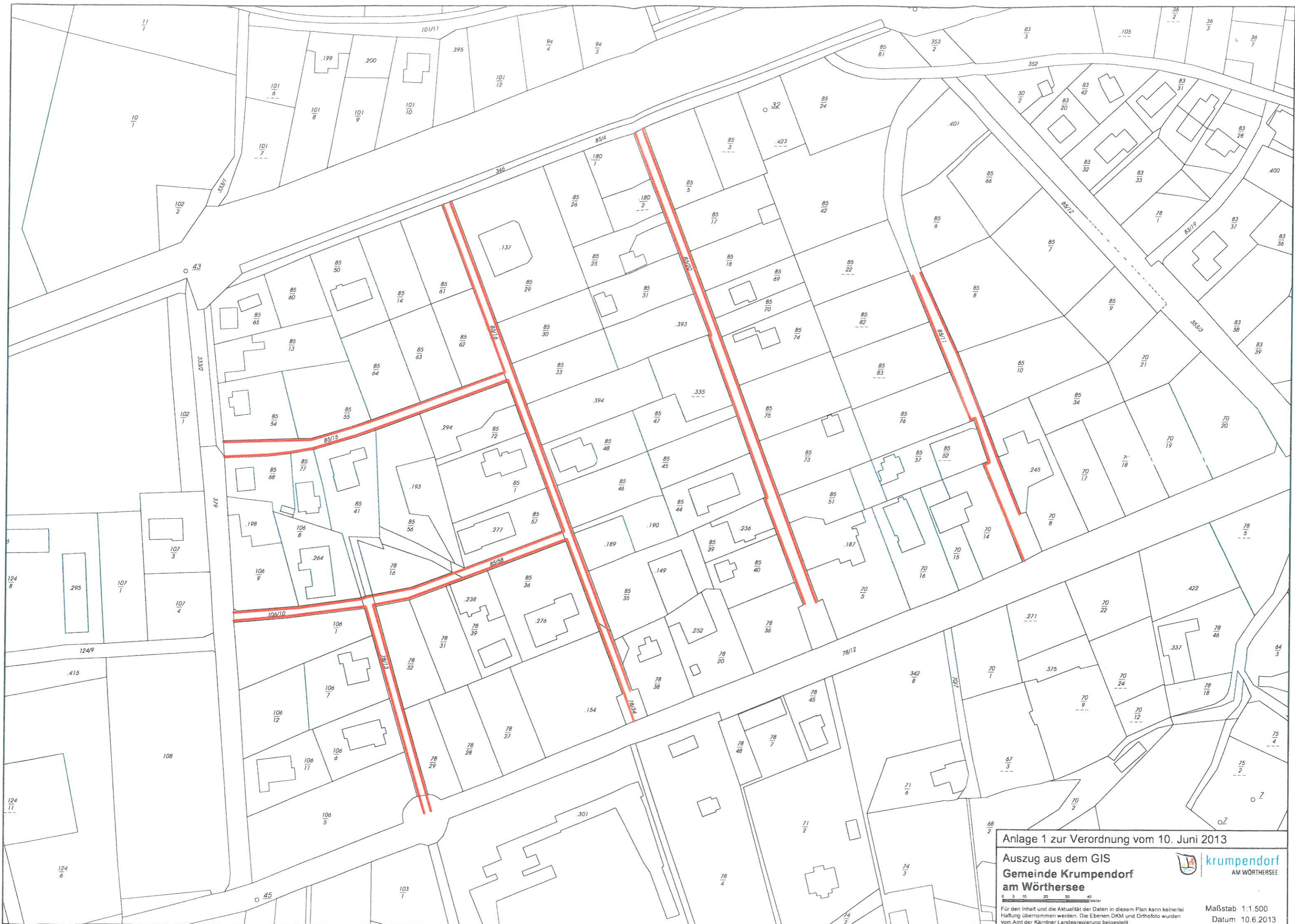
Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Peter Nemec

Angeschlagen am : 12.06.2013
Abgenommen am: 01.07.2013





Anlage 1 zur Verordnung vom 10. Juni 2013

Auszug aus dem GIS
Gemeinde Krumpendorf
am Wörthersee



0 5 10 20 30 40 Meter

Für den Inhalt und die Aktualität der Daten in diesem Plan kann keinerlei Haftung übernommen werden. Die Ebenen DKM und Orthofoto wurden vom Amt der Kärntner Landesregierung beigestellt.

Maßstab 1:1.500
Datum 10.6.2013